

Maßnahmen zur Förderung von Filmproduktion, -vertrieb und -abspiel in Frankreich

→ **Französische Filmpolitik: Erfolg durch Förderung?**

Von Sonja Bisselik\*

**Führende Position des französischen Films im europäischen Vergleich**

Pünktlich zur Eröffnung der 52. Filmfestspiele von Cannes im Mai 1999 stellte die nationale französische Filmbehörde Centre National de la Cinématographie (CNC) den Bericht über die Situation der französischen Filmwirtschaft für 1998 vor. Die Bilanz fiel positiv aus: 1998 wurden so viele Filme produziert wie seit 20 Jahren nicht mehr (vgl. Tabelle 1), und der Rekord von 170 Millionen Besuchern, die im vergangenen Jahr in die französischen Kinos strömten, wurde das letzte Mal Mitte der 80er Jahre erreicht (vgl. Tabelle 2). Der amerikanische Kassenschlager „Titanic“ konnte mit 20 Millionen Zuschauern die größten Erfolge verbuchen. Die drei nachfolgenden Plätze auf der Bestsellerliste hingegen wurden von französischen Komödien besetzt (vgl. Tabelle 3). (1)

Damit übernimmt Frankreich gegenüber seinen europäischen Nachbarn eine filmpolitische Führungsrolle und besitzt die einzige noch wettbewerbsfähige Filmindustrie. Mit einem durchschnittlichen Marktanteil nationaler Filme von 33 Prozent in den 90er Jahren, durchschnittlich 140 im eigenen Land produzierten Filmen und 130 Millionen Zuschauern hält Frankreich das Andenken an bessere Zeiten hoch (vgl. Tabelle 4). Hinter diesem Erfolg verbirgt sich eine außerordentlich effiziente Filmpolitik, die darum bemüht ist, der siebten Kunst in Frankreich ein besonderes Ansehen zu verschaffen. Um diesen Auftrag zu erfüllen, bedient sich der Staat einer Reihe umfassender Filmfördermaßnahmen.

**Grundlagen der französischen Filmförderung**

Die maßgeblichen Gesetze zur Förderung und zum Schutz der französischen Filmwirtschaft traten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in Kraft. Sie bilden die Grundlagen der aktuellen französischen Filmförderung. Das erste Filmfördergesetz von 1948 führte vor dem Hintergrund einer brachliegenden Filmproduktion eine Kinokartenabgabe ein. Die von den Kinobesitzern erbrachte Abgabe wurde der Filmwirtschaft zur Modernisierung von

**Kinokartenabgabe bereits 1948 eingeführt**

① **Entwicklung der Filmproduktion in Frankreich**

	Filme gesamt	Mehrheitlich franz. Produktionen			Ausl. Koprod. mit franz. Beteiligung	Ausl. Filme mit franz. Prod.hilfe <sup>1)</sup>
		gesamt	rein franz.	Koprod.		
1989	136	101	66	35	35	-
1990	146	106	81	25	37	3
1991	156	108	73	35	36	12
1992	155	113	72	41	31	11
1993	152	101	67	34	36	15
1994	115	89	61	28	22	4
1995	141	97	63	34	32	12
1996	134	104	74	30	27	3
1997	165	125	86	39	33	5
1998	183	148	102	46	32	3

1) Filme aus dem osteuropäischen und orientalischen Raum, die im Rahmen des Fonds ECO, ab 1998 Fonds SUD, in den Genuß sogenannter selektiver Hilfen kamen.

Quelle: CNC.

② **Kinobesuch und -umsätze in Frankreich**

	Besucher in Mio	Ticketumsatz in Mio FF
1989	120,91	3 678,84
1990	121,92	3 826,12
1991	117,50	3 881,22
1992	116,00	3 941,15
1993	132,72	4 519,02
1994	124,42	4 286,80
1995	130,24	4 526,93
1996	136,74	4 762,11
1997	149,02	5 175,03
1998	170,11	5 990,60

Quelle: CNC.

③ **Top-10-Filme in Frankreich 1998**

		Herkunfts- land	Besucher in Mio
1	Titanic	USA	20,538
2	Le Dîner de Cons	Frankreich	8,614
3	Les Couloirs du Temps – Les Visiteurs 2	Frankreich	7,880
4	Taxi	Frankreich	6,254
5	Armagedon	USA	4,572
6	Mulan	USA	4,529
7	Il Faut Sauver le Soldat Ryan	USA	3,940
8	L'Arme Fatale 4	USA	3,258
9	Le Masque de Zorro	USA	3,239
10	La Vie Est Belle	Italien	3,182

Quelle: CNC.

\* EU-Referentin, Brüssel.

④ Marktanteile einheimischer Filme im Vergleich

in %

	Frankreich	Deutschland	Spanien	Italien	Großbritannien
1986	44,4	22,1	12,4	31,6	12,0
1987	36,2	17,2	14,3	34,1	9,8
1988	39,6	23,4	11,1	28,5	14,8
1989	33,8	16,7	7,3	21,7	10,0
1990	37,4	9,7	10,4	21,0	7,0
1991	30,1	13,6	11,0	26,8	5,5
1992	35,1	9,5	9,3	24,4	8,4
1993	34,8	7,2	8,5	17,3	4,7
1994	28,3	10,1	7,1	23,7	10,5
1995	35,2	6,3	11,9	21,1	k.A.
1996	37,5	15,3	9,3	24,9	12,8
1997	34,5	16,7	13,1	32,9	23,0
1998	27,5	9,5	11,9	k.A.	14,1

Quelle: CNC.

Abspielstätten und zur Steigerung von Filmproduktionen zur Verfügung gestellt. Das Prinzip, die Filmförderung über eine Sonderabgabe zu finanzieren, hat auch 50 Jahre später an Gültigkeit nicht verloren und stellt bis heute die tragende Säule des französischen Filmfördersystems dar.

**Compte de soutien ist Herzstück der französischen Filmförderung**

Grundlage der Filmfinanzierung ist die Filmabgabe TSA (taxe speciale additionnelle), die inzwischen neben den Kinobetrieben auch von den Fernsehanstalten und von Videoverleih- und -verkaufsstellen erhoben wird. Diese Abgaben fließen in den Gesamthaushalt des CNC, speziell in den Compte de soutien financier de l'État à l'industrie cinématographique.

Der Fonds, der sich ursprünglich nur auf die Sektion Kinofilmförderung konzentrierte, wurde 1984 erweitert um die Sektion Fernsehfilmförderung, den Compte de soutien à l'industrie de programmes audiovisuels (COSIP). Dieser Förderfonds zur Unterstützung der Programmindustrie wird über die Beiträge der privaten und staatlichen Fernsehanstalten finanziert und dient in erster Linie der Förderung von Fernsehfilmproduktionen. Nachfolgend soll jedoch lediglich die Sektion Kino des Compte de soutien untersucht werden. Dieser Teil des Fonds ist das Herzstück der französischen Filmförderung. Alle traditionellen Bereiche der Filmwirtschaft beziehen ihre Fördermittel aus diesem Fonds.

**Fernsehanstalten steuern inzwischen Löwenanteil der Fondsmittel bei**

Die Fernsehanstalten sind seit 1987 gesetzlich verpflichtet, 5,5 Prozent ihres Jahresumsatzes an den Förderfonds zu zahlen, zuvor gab es bereits seit den 60er Jahren pauschale Regelungen für die öffentlichen Sender und seit 1984 eine Abgabepflicht von 4,5 Prozent für private Sender. Durch diese Zahlungen stiegen die Einnahmen des Fonds binnen kürzester Zeit erheblich an. Bereits seit einigen Jahren übersteigt der Anteil, den die Fernsehanstalten in den Förderfonds einzahlen, die über den Kinokartenverkauf erzielte Summe. 1998 flossen von seiten der Fernsehsender knapp 690 Mio FF in den Fonds ein.

Seit Ende 1993 wird eine der Filmabgabe vergleichbare Videoabgabe auf den Verkauf und den Verleih von Videokassetten erhoben, die 3,5 Prozent des dadurch erzielten Jahresumsatzes beträgt. Diese Videoabgabe hat den Compte de soutien 1998 um 80 Mio FF erhöht.

Über die klassische TSA-Kino von 3 Prozent auf jede verkaufte Kinokarte wurde der Fonds 1998 um etwas mehr als 500 Mio FF aufgestockt. Bei dieser Abgabenform ist es demzufolge der Kinobesucher, der durch den Erwerb einer Kinoeintrittskarte indirekt zum Fonds beisteuert. Je publikumswirksamer also ein französischer oder ausländischer Kinofilm ist, desto mehr Gelder fließen in den Fonds ein.

Durch die Abgabepflicht der drei beschriebenen Auswertungsorte verfügte der Fonds 1998 über knapp 1,3 Milliarden FF. Damit waren die für die traditionelle Kinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel in Frankreich etwa doppelt so hoch wie in Deutschland. (2)

Das Besondere an dem französischen Filmfördersystem ist, daß der Beitrag staatlicher Stellen an der Finanzierung der Filmwirtschaft extrem niedrig ist. Durch das System der Rückführung der Einnahmen über die Kinofilmverwertung in die nationale Kinowirtschaft liegt die Hauptlast der Filmförderung bei der Filmwirtschaft selbst. Mit Hilfe dieses Abgabefonds kann der Staat fast vollständig auf direkte Zuwendungen verzichten. Das Prinzip der Reinvestierung der aus dem Fonds zur Verfügung stehenden Gelder in neue Filmprojekte schafft nicht nur einen wichtigen Anreiz zur Ankurbelung der Filmwirtschaft, sondern bietet dem Kreditgeber auch eine gewisse finanzielle Sicherheit. Insofern ist es den jeweiligen französischen Regierungen geschickt gelungen, maßgeblich Einfluß auf die Gestaltung der durch die private Filmwirtschaft finanzierten Filmförderungen und die Verwendung der Mittel zu nehmen, ohne als Finanzgeber auftreten zu müssen. (3)

**Die Rolle des CNC**

Den Compte de soutien zu verwalten und dafür zu sorgen, daß die Abgaben wieder an die Filmwirtschaft zurückfließen, ist Aufgabe des Centre National de la Cinématographie (CNC). Die zentrale, staatliche Institution untersteht als öffentlich-rechtliche, finanziell unabhängige Institution dem nationalen Ministerium für Kultur und Kommunikation. Seit seiner Gründung 1946 ist der CNC mit einer Reihe filmpolitischer Kompetenzen ausgestattet, wodurch ihm die Kontrolle und Lenkung in allen Bereichen des Films von Drehbuch bis zur Ausstrahlung möglich ist. Der CNC ist das Organ, das im Auftrag des Staates filmpolitische Verantwortung übernimmt. So prüft der CNC nach sehr strengen Kriterien, ob ein Film die notwendigen Bedingungen erfüllt, um einen Antrag auf Filmförderung stellen zu können.

**Videoabgabe von 3,5 % seit 1993 erhoben, Kinoabgabe zur Zeit 3 %**

**Finanzierungsanteil des Staates wegen Abgabensystem niedrig**

**Staatliches CNC mit zentraler Rolle bei Filmförderung**

**Nationale Förderbestimmungen im Zuge der EU-Harmonisierung gelockert**

Der Nachweis über die französische „Nationalität“ des Films gilt als eines der wichtigsten Kriterien. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (4) in nationales Recht mußten auch die französischen Förderbestimmungen harmonisiert werden. Die Bestimmungen für französische Filmschaffende wurden auf europäische Filmschaffende ausgeweitet, sofern sie aus den Unterzeichnerstaaten der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen (5) bzw. aus Drittländern, mit denen Abkommen bestehen, stammen. 1999 wurden die französischen Förderbestimmungen im Bereich der Filmproduktion gelockert. In Zukunft sollen Koproduktionen mit europäischen Partnern leichteren Zugang zur französischen Filmförderung erhalten. (6)

**CNC mit automatischem und selektivem Fördersystem**

Die Förderung über das CNC erfaßt die traditionellen Bereiche der Filmwirtschaft Produktion, Verleih und Abspiel mit automatischen und selektiven Förderungen. Bei der automatischen Förderung erhält der Antragsteller aufgrund seiner nachgewiesenen Leistung automatisch Anspruch auf Förderung. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die erbrachten Erlöse eines Referenzfilms durch die abgeführte TSA aus der Kinofilmverwertung.

Daneben gibt es die selektive Förderung, über die aufgrund von Projekten und Dossiers in den verschiedenen Kommissionen entschieden wird. Insgesamt fließen 60 Prozent der Mittel aus dem Förderfonds als automatische Förderung und 30 Prozent als selektive Förderung an die Filmindustrie zurück. Die verbleibenden 10 Prozent werden unter anderem für die Entwicklung von Kooperationen mit den französischen Gebietskörperschaften eingesetzt, um Produktion, Verleih und Abspiel in den Regionen zu fördern.

**Produktionsförderung**

Im europaweiten Vergleich nimmt Frankreich mit durchschnittlich 140 Kinofilmproduktionen eine Spitzenposition ein und produziert im Vergleich zu Deutschland mit ca. 70 Produktionen jährlich die doppelte Anzahl an Filmen. 1998 wurden vom CNC sogar 183 Produktionen bzw. Koproduktionen registriert. Dieses hohe Produktionsvolumen läßt sich auf eine Politik zurückführen, die die Förderung von Kinofilmproduktionen massiv unterstützt. 50 Prozent der Fördergelder aus dem *Compte de soutien* fließen als automatische bzw. selektive Förderung in die Filmproduktion.

**Automatische Produktionsförderung von 400 Mio FF 1998**

Die automatische Filmförderung ist der wichtigste Haushaltsposten im *Compte de soutien* und nimmt seit einigen Jahren beständig zu. 1998 wurden knapp 400 Mio FF für diese Sparte der Filmförderung zur Verfügung gestellt. Die automatische Förderung der Filmproduktion beruht auf dem Prinzip der Rückführung der französischen Filmabgabe TSA aus den Abspielstätten Kino, Fernsehen

und Video in die Herstellung neuer Filme innerhalb von zwei Jahren. Die Höhe der Förderung eines Films ermittelt sich proportional auf Basis der von den Abspielstätten abgeführten TSA innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Uraufführung im Filmtheater und innerhalb der ersten acht Jahre nach der Verwertung im Fernsehen. Der Produzent erhält einen proportionalen Einheitssatz in Höhe von 140 Prozent der für den Referenzfilm abgeführten TSA. Diese Fördermittel sind zum einen für die Deckung der Verbindlichkeiten aus vorhergehenden Referenzfilmen und zum anderen für die Herstellung eines neuen abendfüllenden Kinofilms vorgesehen.

Die wichtigste selektive Produktionsförderung ist die sogenannte *Avance sur recettes*, die unter dem ersten französischen Kulturminister André Malraux 1959 eingeführt wurde. Im Unterschied zur automatischen Filmförderung wird diese Förderhilfe vor oder nach der Filmproduktion von einer hierfür eingesetzten Kommission bewilligt. Ziel ist es, Erstlingswerke zu unterstützen, deren Finanzierung ohne öffentliche Förderung nicht möglich wäre. Bei einem kommerziellen Mißerfolg des geförderten Films ist der Produzent nicht verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen. Zwei Vergabekommissionen prüfen die eingereichten Anträge, wobei die erste Kommission ausschließlich mit der Prüfung von Erstlingswerken mit dem Ziel der Entdeckung junger Talente beschäftigt ist, während die zweite Kommission über Projekte erfahrener Produzenten entscheidet.

Da die Filme nur selten einen Gewinn erwirtschaften, ist die Filmförderung *Avance sur recettes* als eine Art staatlicher Subvention zu betrachten. *Avance sur recettes* ist eine der bekanntesten Filmförderungen, mit der Frankreich seinem Ruf gerecht wird, eine Filmnation zu sein, die Wert legt auf eine pluralistische Filmlandschaft auf der Basis von künstlerisch wertvollen Filmen. Im Durchschnitt werden jährlich ca. 50 Filme mit den selektiven Fördermitteln unterstützt, von denen ca. 40 über das Drehbuch ausgewählt und zehn nach ihrer Fertigstellung gefördert werden. 1998 wurden mit knapp 128 Mio FF 55 abendfüllende Kinofilmproduktionen unterstützt, darunter 21 Erstlingswerke. (7)

**Finanzierung durch Fernsehanstalten**

Den Umstand, daß Frankreich seit mehr als zehn Jahren ein konstant hohes Produktionsniveau halten kann, ist auf den Filmförderfonds zurückzuführen, aus dem umfangreiche automatische Produktionsfördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Einen wesentlichen Anteil daran haben die französischen Fernsehanstalten aufgrund ihrer Verpflichtung, für die Auswertung von Kinofilmen im Fernsehen einen finanziellen Beitrag zu leisten. Darüber hinaus sind die Fernsehanstalten per Gesetz auch in die Kinofilmproduktion eingebunden. Die französischen Sender tragen somit neben der Abgabe TSA durch eine gesetzliche Produktionsverpflichtung doppelt zur Kinofilmproduktion bei. (8)

**Selective Produktionsförderung 1998 in Höhe von 128 Mio FF**

**Neben Abgaben sind Fernsehanstalten auch durch Produktionsverpflichtungen in Filmförderung eingebunden**

⑤ **Finanzierungsquellen französischer Kinofilme**

in %

	Franz. Produzenten	Sofica	Compte de soutien		Fernsehen		Video-rechte	Franz. Verleih	Ausländ. Finanz-quellen	Gesamt
			Autom. F.	Selekt. F.	Kopro- duktion	Vorab- ankauf				
1989	36,2	7,5	9,5	4,7	3,6	14,2	1,8	1,9	20,6	100,0
1990	42,0	6,7	7,6	5,4	3,9	15,9	0,4	2,8	15,5	100,0
1991	33,0	5,9	7,6	4,7	4,6	18,9	0,7	4,4	20,2	100,0
1992	36,2	6,1	5,8	4,6	5,4	24,7	0,3	5,4	11,5	100,0
1993	33,1	5,2	7,7	5,5	5,6	25,2	0,3	5,1	12,3	100,0
1994	29,0	5,3	7,5	6,7	6,5	27,4	0,3	5,0	12,3	100,0
1995	26,6	5,6	8,7	5,7	6,8	30,1	0,2	4,0	12,3	100,0
1996	24,2	4,8	8,3	4,9	7,7	34,3	0,1	5,5	10,2	100,0
1997	33,1	4,5	7,7	5,2	7,2	28,7	0,4	3,5	9,8	100,0
1998	27,4	4,3	7,8	4,4	7,0	31,5	0,5	6,8	10,3	100,0

Quelle: CNC.

⑥ **Französische Filmproduktionen nach Budgethöhe**

Produktionskosten	Zahl der Filme									
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Mehr als 50 Mio FF	4	9	8	16	7	10	15	12	22	21
20 bis 50 Mio FF	36	26	35	35	36	30	35	34	37	45
10 bis 20 Mio FF	32	44	49	45	36	28	26	28	36	48
Weniger als 10 Mio FF	29	27	16	17	22	21	21	30	30	34
Gesamt	101	106	108	113	101	89	97	104	125	148
Durchschnittskosten in Mio FF	21,0	21,3	23,7	25,9	22,5	26,1	28,1	24,3	31,3	28,6

Quelle: CNC.

Der französische Gesetzgeber verpflichtet die privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten TF1 und M6 sowie France 2, France 3 und Arte, jährlich 3 Prozent ihres Umsatzes in Koproduktionen oder den Vorabankauf von Rechten neuer französischer Kinofilme zu investieren. Einen Anreiz schafft der Staat, indem er den Fernsehanstalten erlaubt, die Sperrfrist von drei Jahren für die Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen auf zwei Jahre zu verringern. Insgesamt haben sich diese Sender 1998 mit 641 Mio FF für Koproduktionen und den Erwerb von Ausstrahlungsrechten an der Finanzierung von 73 Filmen beteiligt. (9)

Fernsehanstalten durch Vorabankäufe und Koproduktionen knapp 40 Prozent der Produktionsinvestitionen übernommen (vgl. Tabelle 5).

Mit den dargestellten Finanzierungsquellen konnten 60 Prozent der nationalen französischen Filme produziert werden. Durch das Zusammenwirken direkter Förderungen mit indirekten Maßnahmen wie der finanziellen Beteiligung der Fernsehanstalten an der Filmfinanzierung lassen sich die im europäischen Vergleich hohen Produktionszahlen und die steigenden Produktionskosten erklären. Immerhin hat sich die Anzahl der Filme mit einem Produktionsvolumen von mehr als 50 Mio FF innerhalb von zehn Jahren verfünffacht (vgl. Tabelle 6).

**Förderung ermöglicht hohen Output, führt jedoch zu wenig „Marktnähe“ bei Produzenten**

**Pay-TV-Sender Canal Plus von zentraler Bedeutung**

Den Löwenanteil an der Finanzierung von Kinofilmproduktionen übernimmt der Pay-TV-Sender Canal Plus. Für den Ende 1984 gegründeten Pay-TV-Sender gelten wegen der geringeren Reichweite gelockerte Ausstrahlungs- und Produktionsverpflichtungen. Bei einer auf ein Jahr verkürzten Sperrfrist darf täglich ein neuer Spielfilm ausgestrahlt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich Canal Plus, 20 Prozent des Jahresumsatzes in den Vorabankauf französischsprachiger und europäischer Filme zu investieren. 1998 konnte sich der Pay-TV-Kanal den Rechteerwerb von 137 Filmen, das sind 80 Prozent aller Produktionen, sichern und lieferte so einen finanziellen Beitrag an die Filmförderung von 976 Mio FF. Mit dieser Summe konnten 30 Prozent aller nationalen Filmproduktionen finanziert werden. (10) Insgesamt haben die

Das französische Fördersystem ermöglicht somit die Förderung von teureren Filmen. Doch dieses großzügige Finanzierungssystem hat nicht nur positive Auswirkungen auf die französische Filmwirtschaft. In den letzten Jahren ist der Anteil der Privatfinanzierung durch den Produzenten auf 27 Prozent der Gesamtkosten gesunken, während der Anteil der Fernsehanstalten auf knapp 40 Prozent enorm gestiegen ist. Dadurch verliert der Produzent zum einen immer mehr den Anreiz, publikumswirksame und damit wettbewerbsfähige Filme zu produzieren, und macht sich zum ande-

ren abhängig von den Fernsehanstalten, die in ihrer Eigenschaft als Finanzier einen immer stärkeren Einfluß auf die Filmproduktion nehmen können. (11)

**Innovative Filmfinanzierung: SOFICA und IFCIC**

Zusätzlich zu den klassischen Formen der Filmfinanzierung über die nationalen Filmförderungen sowie über die Fernsehanstalten existieren in Frankreich seit Mitte der 80er Jahre finanzwirtschaftliche Mechanismen zur Steigerung des Investitionsvolumens in der Filmwirtschaft, um den wachsenden Finanzierungsbedarf bei steigenden Produktionskosten decken zu können.

**IFCIC stimuliert durch Garantiezusagen für Filmproduktionen private Investitionen**

Die Einrichtung IFCIC (Institut du Financement de Cinéma et des Industries Culturelles) entstand 1983 mit dem Auftrag, Kulturindustrien und insbesondere der Filmindustrie den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Das IFCIC, das zu 20 Prozent dem Staat und zu 80 Prozent den Banken gehört, vergibt selbst keine Darlehen, sondern verbürgt Bankkredite zur Finanzierung von Produktion und Vertrieb französischer Filme. Ziel ist es, durch Garantiezusagen Bankhäuser und Privatpersonen zu Investitionen in die risikobehaftete Filmproduktion zu ermutigen.

Abgedeckt sind die Garantiezusagen durch einen vom CNC eingerichteten Garantiefonds, der vom IFCIC verwaltet wird und der im Bedarfsfall die eventuell auftretenden Ausfallrisiken übernimmt. Aufgrund des Garantiefonds, der über den Förderfonds der Film- und Programmindustrie finanziert wird, sowie durch die Verpfändung von Rechten am jeweiligen Werk kann der IFCIC Garantien für kurz- und langfristige Kredite zur Finanzierung von laufenden Produktionen übernehmen. Bei Produktionen mit ungewöhnlich hohen Risiken kann die Garantieübernahme bis zu 70 Prozent und 80 Prozent der Kreditsumme betragen. (12)

**SOFICA-System gewährt Steuererleichterungen für Investoren**

Von der französischen Regierung wurde ebenfalls Mitte der 80er Jahre ein weiteres Modell entwickelt, um über die Gewährung von Steuervorteilen Investitionen in Filmproduktionen durch branchenfremde Investoren zu steigern. Hinter dem SOFICA-System (Sociétés de financement de la création audiovisuelle) stehen Aktiengesellschaften, die Privatpersonen oder industriellen Investoren beachtliche Einkommenssteuervergünstigungen für ihre Investitionen in Filmproduktionen und Produktionsgesellschaften gewähren.

Die Zeichnung von SOFICA-Anteilen erfolgt in Form von Namensaktien. Jede Privatperson kann eine Investition von bis zu 25 Prozent des jährlichen Nettoeinkommens in die Filmindustrie von der Steuer abziehen. Bei Unternehmen kann dieser Prozentsatz sogar 50 Prozent erreichen. Die

SOFICA-Anteile müssen mindestens fünf Jahre gehalten werden. In jeder SOFICA wacht ein Vertreter der Regierung über die Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere darüber, daß Filmproduktionen in französischer Sprache und unter Mitwirkung französischer und europäischer Filmschaffender hergestellt werden. Die Beteiligung der SOFICAs an einer Produktion darf 50 Prozent des Gesamtbudgets nicht überschreiten. (13)

Unter den insgesamt 18 zugelassenen SOFICAs übernehmen nur drei Gesellschaften mehr als 80 Prozent der gesamten SOFICA-Investitionen: Studio Images (75,6 Mio FF), Sofinergie (55 Mio FF) und Cofimage (23,6 Mio FF). 1998 beteiligten sich die SOFICA-Gesellschaften mit 182 Mio FF an insgesamt 59 Kinofilmproduktionen. Dies entsprach einem Anteil von 4,3 Prozent am Gesamtvolumen der französischen Filmfinanzierung. (14)

Die in Europa einzigartigen Systeme innovativer Filmfinanzierung haben in Frankreich zu einer deutlichen Erhöhung des Filmkredit- und Investitionsvolumen geführt und haben ebenfalls dazu beigetragen, daß die Produktionstätigkeit seit mehr als zehn Jahren relativ konstant gehalten werden kann.

**Verleihförderung – Maßnahmen zur Erhaltung einer pluralistischen Filmlandschaft**

Im Vergleich zur Produktionsförderung fällt die Absatzförderung anteilmäßig kaum ins Gewicht. Seit Anfang der 80er Jahre erreicht die automatische Absatzförderung nur bis zu einem Fünftel der automatischen Produktionsförderung. Die für die selektiven Verleihförderungen zur Verfügung stehenden Mittel liegen noch einmal deutlich unter denen der automatischen Absatzförderung.

Analog zur automatischen Produktionsförderung soll bei der automatischen Verleihförderung die Rückführung der TSA Verleihunternehmen zur Herstellung oder den Verleih neuer Filme anregen. Anspruch auf automatische Verleihförderung haben Verleihunternehmen nur für Filme, für die sie auch das Vertriebsrisiko tragen. Das Verleihunternehmen muß sowohl für den Referenzfilm als auch für den Film, in dessen Verleih die Mittel reinvestiert werden sollen, noch vor dem Kinostart einen Mindestverleihaufwand nachweisen, der nur aus den Filmtheatereinnahmen bestritten werden soll. 1998 belief sich die Höhe der reinvestierten Mittel auf 60 Mio FF, die von 19 Verleihfirmen genutzt wurden.

Die selektive Verleihförderung beschränkt sich auf die Unterstützung von unabhängigen Verleihern, die französische oder ausländische Qualitätsfilme in ihrem Verleih haben und die ohne staatliche Fördermittel nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufgeführt werden können. Selektive Absatzförderung wird in Form rückzahlbarer Vorschüsse auf den Verleihaufwand oder in Form von Zuschüssen auf die Herstellung von Kopien vergeben. 1998 standen der selektiven Absatzförderung 24 Mio FF zur Verfügung.

**IFCIC und SOFICA haben deutliche Erhöhung privater Investitionen in Filme bewirkt**

**Automatische Verleihförderung betrug 1998 60 Mio FF**

**Selektive Verleihförderung für „Qualitätsfilme“ in Höhe von 24 Mio FF 1998**

⑦ **Marktanteile der wichtigsten Filmverleiher in Frankreich 1998**

Verleiher	Marktanteil in %
1 UFD	22,2
2 GBVI	21,9
3 UIP	12,9
4 Bac Films	8,7
5 Warner Bros	7,2
6 Columbia Tristar Films	6,7
7 AMLF	4,0
8 ARP Sélection	3,6
9 Diaphana	2,2
10 Metropolitan Filmexport	2,1

Quelle: CNC.

**Hoher Konzentrationsgrad im Verleihsektor**

Trotz der staatlichen Bemühungen hinkt im Verleihsektor der Anspruch einer pluralistischen Film-landschaft der Realität hinterher. Wie in allen anderen europäischen Ländern auch ist in Frankreich der Verleihsektor stark konzentriert. Im Unterschied jedoch zu seinen europäischen Nachbarn wird der französische Markt nicht nur unter den amerikanischen Majors aufgeteilt, sondern er wird auch von französischen Verleihunternehmen beherrscht. Von den insgesamt derzeit 156 in Frankreich existierenden Verleihfirmen erzielten 1998 nur zehn Verleiher 91 Prozent der Einnahmen und von denen wiederum belegten die beiden nationalen Unternehmensgruppen Gaumont und UGC die Spitzenplätze (vgl. Tabelle 7).

Beide Verleihketten arbeiten mit amerikanischen Majors zusammen. Gaumont arbeitet mit Buena Vista zusammen (vertritt die Disney Studios) und läuft unter dem Namen GBVI. UGC hat sich mit Fox-Turner zusammengeschlossen und nennt sich UFD. UFD rückte 1998 mit dem amerikanischen Kassenschlager „Titanic“, der alleine in Frankreich 20 Mio Zuschauer ins Kino lockte, auf den zweiten Platz hinter GBVI. Diese beiden Unternehmen beherrschten 44 Prozent des Marktes. Erst an dritter Stelle stand 1998 ein rein amerikanisches Unternehmen (UIP). Noch 1997 stand an dritter Stelle die französische Unternehmensgruppe Pathé (AMLF), die auf Platz sieben zurückgefallen ist. Die amerikanischen Majors Warner und Columbia rutschten mit Marktanteilen von ca. 7 Prozent auf den fünften bzw. sechsten Platz ab. (15)

**Abspielförderung – Maßnahmen zur Erhaltung des Filmtheaterparks**

Frankreich verfügt mit über 4 700 Kinos über den europaweit größten Filmtheaterpark. Mehr als 21 Prozent des nationalen Filmtheaterbestandes, das entspricht ca. 1 000 Kinosälen, werden von den drei großen französischen Majors UGC, Pathé und Gaumont kontrolliert. Diese drei erzielen damit etwa die Hälfte aller französischen Kinoeinnahmen (vgl. Tabelle 8). Aufgrund ihres Filmtheaterbestandes können sie Einfluß auf die Programmgestaltung ausüben, wodurch die Angebotsvielfalt insbesondere für französische Filme steigt. Dies erklärt zum Teil, warum anders als in vielen anderen

**Drei französische Majors erzielen Hälfte der Kinoeinnahmen**

⑧ **Marktanteile französischer Kinounternehmen**

	Kinosäle		Anteil an gesamt in %	
	1997	1998	1997	1998
Gaumont	318	330	6,8	6,9
Eigenbestand	311	323	6,7	6,8
Programmmulieferung	7	7	0,2	0,1
Pathé	315	309	6,8	6,5
Eigenbestand	207	201	4,4	4,2
Programmmulieferung	108	108	2,3	2,3
UGC	384	414	8,2	8,7
Eigenbestand	317	347	6,8	7,3
Programmmulieferung	67	67	1,4	1,4
Sonstige franz. Unternehmen <sup>1)</sup>	549	564	11,8	11,8

1) Glozel, GPCI, SAGEC, Soredic.

Quelle: CNC.

⑨ **Erstaufgeführte Filme in Frankreich**

	Filme gesamt	Herkunftsland		
		Frankreich	USA	andere
1989	366	120	126	120
1990	370	129	138	103
1991	438	140	158	140
1992	401	167	121	113
1993	396	154	135	107
1994	407	145	146	116
1995	397	147	139	111
1996	386	150	140	96
1997	394	151	145	98
1998	448	173	159	116

Quelle: CNC.

⑩ **Bedeutung von Multiplex-Kinos in Frankreich**

Multiplexe				Anteil an gesamt in %		
	1996	1997	1998	1996	1997	1998
Leinwände	284	442	574	6,3	9,5	12,1
Unternehmen	22	34	45	1,0	1,6	2,1
Sitzplätze	61 069	93 655	118 740	6,4	9,6	12,0
Besucher in Mio	14,79	25,85	38,84	10,8	17,3	22,7

Quelle: CNC.

europäischen Ländern nicht fast ausschließlich amerikanische Streifen in den Kinos laufen (vgl. Tabelle 9). (16)

Der in den letzten Jahren explosionsartige Anstieg von Multiplex-Kinos wurde maßgeblich von UGC, Pathé und Gaumont gesteuert. Innerhalb von zwei Jahren hat sich der Anteil von Multiplex-Leinwänden am nationalen Filmtheaterbestand von 6 Prozent auf 12 Prozent verdoppelt (vgl. Tabelle 10). 1998 wurden in Frankreich 45 dieser Kinozentren gezählt. Die hohen Besucherzahlen, die 1998 registriert wurden, sind nur zum Teil auf den „Titanic-Bonus“ zurückzuführen. Darüber hinaus drückt sich die Zunahme von Multiplex-Kinos in den städtischen Randgebieten auch in steigenden Zuschauerzahlen aus. (17)

**Gefährdete kleinere Kinos werden unterstützt**

Was sich einerseits als eine positive Entwicklung für die Statistik der Besucherzahlen in den großen Kinoketten abzeichnet, stellt gleichzeitig eine Gefahr für die unabhängigen Kinobetreiber dar. Diese müssen durch den Boom der Multiplex-Kinos hohe Zuschauerverluste verbuchen und werden bei der Belieferung und Programmgestaltung mit publikumswirksamen Filmen immer weniger beachtet. Hier sollen die staatlichen Fördermechanismen greifen. Insbesondere die kleinen Programmkinos als unverzichtbaren Auswertungsort für einen Film zu erhalten und gegebenenfalls zu modernisieren, hat sich die französische Filmförderpolitik zum Ziel gesetzt.

Im Rahmen der automatischen Filmförderung können Filmtheaterbesitzer, die regelmäßig ihrer TSA-Abgabepflicht nachkommen, einen Teil der von ihnen abgeführten TSA für die Durchführung von Renovierungsarbeiten oder zur Errichtung neuer Abspielstätten erhalten. Hierzu standen den Kinobetreibern 1995 Mittel aus der automatischen Förderung über den Compte de soutien in Höhe von 259 Mio FF zur Verfügung. Die automatische Abspielförderung stellt im Haushaltsplan des Compte de soutien den zweitgrößten Posten dar.

**Selektive Abspielförderung 1998 in Höhe von 151 Mio FF**

Die selektiven Fördermittel werden in erster Linie dafür genutzt, in Regionen mit unterdurchschnittlicher Kinoversorgung die Neueinrichtung und Modernisierung von Filmtheatern zu fördern. Denn während man in Paris zwölfmal im Jahr ins Kino geht, beschränkt sich der durchschnittliche Kinobesucher in Kommunen unter 100 000 Einwohnern auf eine Vorführung pro Jahr. Bereits 1983 wurde die regionale Förderinstitution Agence pour le Développement Régional du Cinéma (ADRC) errichtet, mit der Aufgabe, die Einrichtung und Modernisierung von Kinos in der Provinz zu fördern. Mit selektiven Fördermitteln konnte die ADRC erreichen, daß die Zahl der Filmtheater in kleinen Städten seit 1983 erhalten bleibt bzw. die Schließung von Kinos eingedämmt wird.

Im Rahmen der selektiven Abspielförderung sollen angesichts der Konzentration von Filmtheatern in Kinoketten die Filmkunsttheater der Kategorie „Art et Essai“-Kino, die qualitativ anspruchsvolle Filmprogramme bieten, gefördert werden. Damit soll die Programmvielfalt gewährleistet werden. Für die selektive Absatzförderung standen 1998 151 Mio FF zur Verfügung.

**Auflagen der Fernsehanstalten zum Schutz der Kinowirtschaft**

**Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen stark reglementiert**

Das Fernsehen ist nicht nur maßgeblich an der Kinofilmfinanzierung beteiligt, sondern muß auch strenge Auflagen einhalten, um das Filmtheater als wichtigsten Auswertungsort des Kinofilms zu schützen. In dem Gesetz „loi sur la liberté de la communication“ von 1986 wurden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Fernsehanstalten hinsichtlich der Ausstrahlung von Kinofilmen formuliert.

Im Rahmen des Gesetzes wurde festgelegt, daß die Ausstrahlung von Kinofilmen bei den unverschlüsselt, terrestrisch ausstrahlenden Fernsehanstalten inklusive Wiederholungen auf 192 Spielfilme pro Jahr beschränkt sein muß. Außerdem wurde die Zahl der Spielfilme, deren Ausstrahlung in der Haupteinschaltzeit zwischen 20.30 Uhr und 22.30 Uhr beginnt, auf 104 begrenzt. Hinzu kommt das Verbot der Ausstrahlung von Spielfilmen am Mittwochabend und Freitagabend. In Frankreich haben Schüler mittwochs ihren freien Nachmittag, und in den französischen Kinos laufen an diesem Tag die neuen Filme an. Ebenso dürfen während des gesamten Samstags und am Sonntag vor 20.30 Uhr keine Kinofilme im Fernsehen gezeigt werden. Canal Plus genießt eine Vorzugsregelung: Die jährliche Anzahl von Spielfilmen ist auf 364 Titel zwischen Mittag und ein Uhr morgens festgelegt.

Alle Kinoproduktionen unterliegen in Frankreich einer gesetzlich festgelegten Sperrfrist bezüglich ihrer Fernseh- und Videoauswertung. Die Frist zwischen der Erstausstrahlung eines Films im Kino und seiner Fernsehausstrahlung beträgt drei Jahre. Tritt der Sender als Koproduzent auf, verringert sich die Frist auf zwei Jahre. Die Sperrfrist für die Videoauswertung eines Films liegt bei einem Jahr. (18)

Mit der Einführung einer Quotenregelung will Frankreich die Ausstrahlung von Kinofilmen französischer oder europäischer Herkunft sicherstellen. Seit 1992 ist per Gesetz festgelegt, daß mindestens 40 Prozent der von einem Sender ausgestrahlten Programme französischsprachigen Ursprungs und insgesamt 60 Prozent europäischen Ursprungs sein müssen. (19)

**Frankreichs Rolle im Rahmen der GATS bzw. WTO-Verhandlungen**

Auf europäischer Ebene gilt Frankreichs größte Sorge einer zu stark liberalisierten gemeinschaftlichen Medienordnung, die zu einer Aufweichung der nationalen filmpolitischen Regelungen und damit zu einer zunehmenden Verdrängung französischer und europäischer Filme durch amerikanische Produktionen führen könnte. Insbesondere am Ende der Uruguay-Runde der GATT bzw. GATS-Verhandlungen im Herbst 1993 bezog Frankreich in seiner selbstdefinierten Rolle als Hüter der kulturellen Identität Europas maximalistische Forderungen. Gegenstand des offenen Konflikts zwischen Frankreich - als Wortführer der Europäischen Gemeinschaften - und den USA war die Behandlung audiovisueller Dienstleistungen im Rahmen des GATT-Abkommens. Frankreich wollte unter allen Umständen verhindern, daß der audiovisuelle Sektor unter die Bestimmungen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) fällt.

Das GATS-Abkommen ist das erste multilaterale Abkommen, das den Handel in allen Dienstleistungssektoren abdeckt, darunter auch die audiovisuellen Dienstleistungen. Dem GATS-Abkommen liegen die gleichen Prinzipien zugrunde wie

**Sperrfrist für Fernsehausstrahlung regulär drei Jahre**

**Quotenregelung für französische/europäische Produktionen**

**Frankreich als Wortführer europäischer Interessen bei GATS-Verhandlungen**

**Frankreich setzt vorübergehend Ausnahmeregelungen für europäische Filmförderungen durch**

dem 1947 abgeschlossenen GATT-Abkommen (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen): die Meistbegünstigungsklausel, wonach alle Handelszugeständnisse, die zwischen zwei Mitgliedstaaten vereinbart wurden, automatisch auch für alle übrigen gelten, und der Grundsatz der Inländerbehandlung, der besagt, daß ausländische Anbieter nach der Einfuhr nicht schlechter gestellt werden als Inländer.

Da die Meistbegünstigungsklausel im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Förderbestimmungen zum Schutz des europäischen Films und Fernsehens steht, forderte insbesondere Frankreich eine Ausklammerung des umstrittenen audiovisuellen Sektors. Um den Abschluß der Uruguay-Runde nicht zu gefährden, einigten sich die beiden großen Verhandlungspartner EU und USA auf eine Liste von acht Ausnahmeregelungen von der Meistbegünstigungsklausel für die audiovisuellen Dienstleistungen. (20) Das für Frankreich wesentliche Ergebnis der umfangreichen Ausnahmeregelungen war, daß die nationalen Filmförderregelungen vorerst vom GATS unberührt bleiben. Die audiovisuellen Dienste sind jedoch nicht, wie häufig falsch angenommen, vom GATS-Abkommen ausgenommen, sondern sie bleiben Bestandteil des Abkommens, dessen Regelung vertagt wurde auf die nächste Verhandlungsrunde, die Anfang 2000 im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO beginnt.

**Mit Ergebnissen der WTO-Verhandlungsrunde ist erst 2003 zu rechnen**

Frankreich hat bereits im Zusammenhang mit den Verhandlungen um das Multilaterale Investitionsabkommen MAI, das 1995 unter der Schirmherrschaft der OECD initiiert wurde und 1998 ergebnislos abgebrochen wurde, deutlich gemacht, daß es an seinem Standpunkt festhalten wird. Mit dem Argument, daß Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut und nicht als Dienstleistung zu bewerten seien, forderte Frankreich auch im MAI Ausnahmeregelungen für die Kultur in Anlehnung an die Verpflichtungen, die sich aus dem GATS-Abkommen für die WTO ergeben. (21)

Im Vorfeld der nächsten WTO-Verhandlungsrunde hat die Europäische Kommission einen Konsultationsprozeß in Gang gesetzt, bei dem sich erkennen läßt, daß Frankreichs Forderung, keine Verpflichtungen im Bereich der audiovisuellen Dienste einzugehen, von bedeutenden europäischen Interessenvertretern wie auch von der neuen Europäischen Kommission mitgetragen wird. (22) Mit konkreten Ergebnissen wird allerdings erst am Ende der Millennium-Verhandlungsrunde frühestens im Jahre 2003 gerechnet. Solange der amerikani-

sche Exportüberschuß in den Bereichen der Film- und audiovisuellen Industrie anhält – die Handelsbilanz der EU mit den Vereinigten Staaten weist ein Defizit von fast 6 Mrd Dollar auf – haben Frankreich und die EU keine Sanktionen von seiten der USA zu befürchten. (23)

Anmerkungen:

- 1) Vgl. CNC: Bilan 1998, N° 272, Mai 1999, S. 5.
- 2) Vgl. Vidal, Marcel: Avis présenté au nom de la commission des Affaires culturelles (1) sur le projet de loi de finances pour 1998. Tome II. Cinéma-Théâtre dramatique, Sénat N°86, S. 14f.
- 3) Vgl. Bisselik, Sonja: Französische Filmpolitik. In: Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Visuelle Politik. Filmpolitik und die visuelle Konstruktion des Politischen. Baden-Baden 1998, S. 159-169, hier S. 165.
- 4) Vgl. Richtlinie des Rates v. 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit. In: Media Perspektiven Dokumentation II/1989, S. 107-116.
- 5) Vgl. Europarat: Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. In: Media Perspektiven Dokumentation II/1989, S. 96-106.
- 6) Vgl. Le Figaro v. 2.6.1999.
- 7) Vgl. Chuzel, Jean: Rapport sur l'efficacité des aides publiques en faveur du cinéma français, Rapport d'information II (98-99), Office parlementaire d'évaluation des politiques publiques, Sénat Nr. 11.
- 8) Vgl. Le Soir v. 18.5.1999.
- 9) Vgl. CNC Bilan 1998, S. 41.
- 10) Vgl. Le Monde v. 13.5.1999.
- 11) Vgl. Cluzel (Anm. 7).
- 12) Vgl. Les Echos v. 18.9.1996.
- 13) Vgl. Hollstein, Kristina: Filmwirtschaft und Filmförderung in Deutschland und Frankreich. Potsdam 1996, S. 190.
- 14) Vgl. CNC Bilan 1998, S. 44.
- 15) Vgl. Pardo, Carlos: Le cinéma français, otage de la télévision. In: Le Monde Diplomatique, Mai 1999, S. 29.
- 16) Vgl. Benghozi, Pierre-Jean: Notre audiovisuel est-il si exceptionnel? In: Sociétal N°21, Juli 98, S. 27-30.
- 17) Vgl. Vidal, Marcel: Avis présenté au nom de la commission des Affaires culturelles (1) sur le projet de loi de finances pour 1998. Tome II. Cinéma-Théâtre dramatique, Sénat N°86, S. 10.
- 18) Derzeit wird in Frankreich über die Umsetzung des Artikels 7 der europäischen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Kom 97/56) diskutiert. Gemäß diesem Artikel können Kinospielefilme, die in Koproduktion mit Fernsehveranstaltern hergestellt worden sind, bereits ein Jahr nach ihrer Uraufführung im Fernsehen ausgestrahlt werden. Vgl. Le Monde v. 12.12.1998.
- 19) Vgl. Marchill, Marcel/Niels Lutzhöft: Der französische Fernsehmarkt im digitalen Zeitalter. Entwicklungen in der Medienpolitik Frankreichs. In: Media Perspektiven 3/1998, S.132-143.
- 20) Vgl. Kakadadse, Mario: Die WHO und der Handel mit audiovisuellen Dienstleistungen: Implikationen für Europa. In: Sequentia, Vol. II, Nr. 6, Januar bis März 1996, S. 14f.
- 21) Vgl. Ministère de la Culture et de la communication: Allocution de Madame Catherine Trautmann v. 16.2.1998.
- 22) Vgl. GATS 2000: Nouveau cycle de négociations à LOMC. Position Commune – Secteur audiovisuel du CEPI, CICCE, Eurocinéma, FEJTS, FERA, FIAD, EBU v. 21.4.1999.
- 23) Vgl. Europäisches Parlament: Fragen und Antworten von Frau Viviane Reding, Designiertes Mitglied der Kommission für Bildung und Kultur. PE 230.789 v. 16.8.1999, S. 45f.

